

LANDES-HYPOTHEKENBANK STEIERMARK AKTIENGESELLSCHAFT

Bedingungen der

6,09 % Nachrangige Schuldverschreibung der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, 2001-2021/PP/1

WKN 032527

§ 1 Wahrung, Stuckelung

Die Schuldverschreibung wird in EURO begeben; die Stuckelung betragt Nom. EUR 1.000,--. Das Gesamtvolumen der Emission betragt EURO zwanzig Millionen.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibung wird zur Ganze durch eine Sammelurkunde (§ 24 Depotgesetz, BGBl.Nr. 424/1969 in der jeweils gultigen Fassung) vertreten, ein Ausdruck effektiver Stucke erfolgt nicht. Die Sammelurkunde tragt die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

§ 3 Nachrangigkeit

Die Forderungen aus dieser Schuldverschreibung sind nachrangige Forderungen gema § 45 Abs. 4 BWG. Die nachrangigen Forderungen aus dieser Schuldverschreibung konnen im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG unwiderruflich erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Glaubiger befriedigt werden. Gema § 23 Abs. 8 Z.4 BWG ist die Aufrechnung des Ruckerstattungsanspruches gegen Forderungen des Emittenten ausgeschlossen.

§ 4 Laufzeit, Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 1. Februar 2001 und endet mit Ablauf des 31. Janner 2021, das sind 20 Jahre. Die Schuldverschreibung ist am 1. Februar 2021 zur Ruckzahlung zum Nennwert fallig, vorbehaltlich einer Kundigung gema § 5.

§ 5 Kundigung

Die Emittentin der Schuldverschreibung hat das Recht, die nachrangige Inhaberschuldverschreibung nach dem 10. Jahr (1.2.2011) und dem 15. Jahr (1.2.2016) unter Einhaltung einer Kundigungsfrist von 5 Bankarbeitstagen zum Nennwert zu kundigen. Seitens der Inhaber ist die Schuldverschreibung unkundbar.

§ 6 Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden mit 6,09 % jährlich vom Nennwert (Zinsberechnung 30/360) verzinst, zahlbar im nachhinein am 1. Februar eines jeden Jahres, erstmalig am 1. Februar 2002. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 1. Februar 2001 und endet mit Ablauf des 31. Jänner 2021.

§ 7 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlungen aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren, aus fälligen Zinsen nach drei Jahren.

§ 8 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 9 Börsehandel

Die Aufnahme der Schuldverschreibung in den „Sonstigen Handel“ an der Wiener Börse wird beantragt werden. Für diese Schuldverschreibung gelten nicht die Anforderungen des Börsengesetzes, die an Emittenten und deren amtlich notierte oder im Geregeltten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere gestellt werden.

§ 10 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus dieser Schuldverschreibung gilt österreichisches Recht. Es gilt weiters die Satzung der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG in der jeweils gültigen Fassung. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt das in Graz sachlich zuständige Gericht.

§ 11 Veröffentlichungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibung betreffen, erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

Graz, im Februar 2001

**Landes-Hypothekenbank Steiermark
Aktiengesellschaft**